



O F F E N L E G U N G

ZUM 31.12.2018

der

Raiffeisenlandesbank Vorarlberg

Waren- und Revisionsverband

registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

6900 Bregenz, Rheinstraße 11

Gemäß Offenlegungsvorschriften
in Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)

Inhaltsverzeichnis

1.	Risikomanagementziele und -politik (Art. 435 CRR)	3
2.	Anwendungsbereich (Art. 436 CRR)	6
3.	Eigenmittel (Art. 437 CRR)	6
4.	Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	7
5.	Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	7
6.	Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)	8
7.	Systemrelevanz (Art. 441 CRR)	8
8.	Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)	9
9.	Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	11
10.	Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 CRR)	13
11.	Marktrisiko (Art. 445 CRR)	14
12.	Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	14
13.	Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447 CRR)	15
14.	Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448 CRR)	16
15.	Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449 CRR)	16
16.	Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)	16
17.	Verschuldung (Art. 451 CRR)	16
18.	Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	21
19.	Anhang zu Punkt 3 Eigenmittel – Kapitalinstrumente	23
20.	Anhang zu Punkt 3 Eigenmittel – Bedingungen der Kapitalinstrumente	24
21.	Anhang zu Punkt 3 Eigenmittel – Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit	28
22.	Anhang zu Punkt 17 Verschuldungsquote	31

Gemäß Art. 431 CRR haben Kreditinstitute zumindest einmal jährlich (Art. 433 CRR) die in TEIL 8, Titel II, CRR genannten Informationen vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 432 CRR offenzulegen. Als Medium für diese Offenlegung wird die Homepage der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg verwendet.

1. Risikomanagementziele und -politik (Art. 435 CRR)

Art. 435 Abs 1 lit a – d und Art. 435 Abs 2 lit e:

Hinsichtlich Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken (Abs 1 lit a), Struktur und Organisation der einschlägigen Risikomanagementfunktionen, einschließlich Informationen über Befugnisse und Status (Art 1 lit b), Umfang und Art der Risikoberichts- und Risikomesssysteme (Abs 1 lit c) und Leitlinien, Strategien und Verfahren zur Risikoabsicherung und -minderung sowie Überwachung (Abs 1 lit d) verweisen wir gemäß Art. 434 Abs 2 CRR auf den auf unserer Homepage veröffentlichten Risikobericht im Jahresfinanzbericht 2018 (Seite 46ff).

<https://www.raiffeisen.at/vorarlberg/rlb/de/investoren/geschaeftszahlen.html>

Ergänzend zu diesen Angaben zeigt folgende Tabelle den Liquiditätspuffer, die Nettoabflüsse und die LCR-Quote zum 31.12.2018:

Liquidity buffer	1.269.515.184
Net liquidity outflow	703.919.894
Liquidity coverage ratio (%)	180,35%

Die Einhaltung der Kennzahlen erfolgt auf Basis der Li-Waiver-Gruppe – Raiffeisenbankengruppe Vorarlberg ohne Walser Privatbank AG – und befreit die Einzelinstitute von der Einhaltung der Liquiditätsdeckungsanforderung des Art. 412 Abs 1 CRR (§ 70 Abs 4a Z 12 BWG).

Art. 435 Abs 1 lit e:

Hiermit wird bestätigt, dass die in der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg (RLBV) eingerichteten und im Risikomanagementhandbuch der RLBV verankerten Risikomanagementsysteme und –verfahren dem Profil und der Strategie der RLBV angemessen sind.

Art. 435 Abs 1 lit f:

Die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg ist eine genossenschaftliche Regionalbank mit einem Geschäftsmodell, das auf 3 Pfeilern beruht:

- Servicierung der Vorarlberger Raiffeisenbanken und die Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
- Geschäftsbank mit der Betreuung der Top-250-Unternehmen in Vorarlberg, der Privat- und Geschäftskunden in Bregenz sowie ausgewählter Firmenkunden im grenznahen deutschen Raum
- Eigengeschäft mit der Veranlagung und dem Management von Immobilien und Beteiligungen

Bei diesem breit aufgestellten Geschäftsmodell gelten folgende gesamtrisikopolitischen Grundsätze:

- Proportionalität (Prinzip der Angemessenheit)
- Erhalt der Risikotragfähigkeit sowohl in der Going Concern Sicht (Erhalt der regulatorischen Geschäftsfähigkeit) als auch in der Gone Concern Sicht (Gläubigerschutz im Liquidationsfall)
- Risikobewusstsein sowie Risikokultur, welche nur Risiken zulässt, welche auch verstanden werden
- Limitierung als zentraler Baustein im Risikomanagement
- Neue Produkte werden nur mit einem Produkteinführungsprozess zugelassen

Ein umfassender Überblick über das Risikomanagement der RLBV inkl. wesentlicher Kennzahlen ist aus dem auf unserer Homepage veröffentlichten Risikobericht im Jahresfinanzbericht 2018 (siehe o.a. Link) zu ersehen.

Art. 435 Abs 2 lit a:

Die Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen wurden in der letzten Sitzung des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg am 06.03.2019 sorgfältig überprüft und festgestellt, dass die Mandatsbeschränkungen laut FMA- „Fit-& Proper Rundschreiben“ vom August 2018 eingehalten werden.

Unter Anwendung der Bestimmungen des FMA-Rundschreibens zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen vom August 2018 kann festgehalten werden, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie des Vorstandes der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg im Geschäftsjahr 2018 allfällige Leitungs- und/oder Aufsichtsfunktionen im Rahmen der Mandatsgrenzen der §§ 5 Abs. 1 Z 9a und 28a Abs. 5 Z 5 BWG ausgeübt haben. Die Einhaltung dieser Mandatsgrenzen wird jährlich durch den Nominierungsausschuss des Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg geprüft.

Anzahl der bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen gem. Art. 435 Abs. 2 lit a CRR		
	Leitungs- funktionen	Zulässige Mandate gemäß § 28a Abs 5 Z 5 BWG bzw. § 5 Abs. 1 Z 9a BWG
Aufsichtsrat		
AR-Vorsitzender Dipl. Ing. Andreas DORNER, CSE	1	1
AR-Vors.-Stv. Mag. Gerhard FEND	1	1
Bgm. Elmar RHOMBERG	1	1
VDir. DVw.Florian WIDMER	1	2
Mag Michael KUBESCH, MBA, CSE	1	1
VDir. Mag. Jürgen ADAMI, CSE	1	1
VDir. Mag. (FH), MA Markus PRÜNSTER	1	1
VDir. Mag. Richard ERNE CFP	1	1
Mag. Christian URSCH ACI Dipl., CSE (Betriebsrat)		1
Mag. Andreas GOSCH, CSE (Betriebsratsobmann)		1
Dietmar MÜLLER MBA, CSE (Betriebsrat)		1
Nadja EGGER ACI OC, (Betriebsrat)		1
Geschäftsleitung		
Vorstandsvorsitzender KommR Betriebsökonom Wilfried HOPFNER, CSE	1	1
Vorstandsvorsitzender-Stellv. Mag. Michael ALGE, CSE	1	2
Vorstandsvorsitzender-Stellv. Dr. Jürgen KESSLER, CSE	1	0

Art. 435 Abs 2 lit b:

Die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg hat weiter im Nominierungsausschuss eine „Fit & Proper-Richtlinie“ am 06.03.2019 beschlossen.

Diese Richtlinie ist die Basis für die Auswahl und die regelmäßige Beurteilung der Eignung von Vorstand/Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen. Die Eignung ist regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren. Diese Anforderungen umfassen u.a. die persönliche Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit (insb. Rechtswidrigkeiten im Rahmen der beruflichen Tätigkeit oder in der persönlichen Sphäre), die fachliche Eignung (ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse) sowie die für die Ausübung der Leitungs- bzw. Aufsichtsfunktion erforderliche Erfahrung (im Bankenbereich oder vergleichbaren Unternehmen) und ausreichende zeitliche Verfügbarkeit.

Die Fit & Proper Richtlinie stellt die schriftliche Festlegung der Strategie für die Auswahl und den Prozess zur Eignungsbeurteilung von Mitgliedern des Aufsichtsrates, des Vorstandes/der Geschäftsleitung und von Inhabern von Schlüsselfunktionen dar und steht mit den Werten und langfristigen Interessen der RLBV im Einklang. Es werden die Kriterien für die Beurteilung der Eignung, die erforderlichen Unterlagen und der Prozess für die Sicherstellung der Eignung sowie der anlassbezogenen Reevaluierung dokumentiert.

Für Aufsichtsrat, Vorstand/Geschäftsleitung und Inhaber von Schlüsselfunktionen gelten aufgrund ihrer Verantwortung für die Leitung und Überwachung des Kreditinstituts spezifische Anforderungen in Bezug auf ihre fachlichen und persönlichen Kompetenzen. Die geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen jeder einzelnen Person im Hinblick auf die kollektiven Anforderungen an die Zusammensetzung der Gremien stellen sicher, dass auf Basis eines guten Verständnisses für die Geschäftstätigkeit, die Risiken und die Governance Struktur der RLBV sowie die regulatorischen Rahmenbedingungen gut informierte und kompetente Entscheidungen für die Führung der RLBV getroffen werden.

Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans:

Aufsichtsrat:

- Ziel ist es gem. der festgelegten Fit & Proper Policy, den Aufsichtsrat der RLBV so zu besetzen, dass eine qualifizierte Kontrolle und Beratung sichergestellt ist, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht.
- Es sollen Kandidaten vorgeschlagen werden, die durch ihre Integrität, Leistungsbereitschaft, Unabhängigkeit und Persönlichkeit in der Lage sind, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitgliedes in der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg wahrzunehmen und das Ansehen des Unternehmens in der Öffentlichkeit zu wahren.
- Bei der Auswahl der Funktionsträger ist auf die Gesamtzusammensetzung des jeweiligen Organs zu achten, wobei neben den erforderlichen Bildungs- und Fachkenntnissen auch die Diversität zu berücksichtigen ist.

Vorstand:

- Ziel ist es gem. der festgelegten Fit & Proper Policy, den Vorstand der RLBV so zu besetzen, dass eine qualifizierte und effektive Leitung der Geschäfte des Instituts sichergestellt ist, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht.
- Es sollen Kandidaten vorgeschlagen werden, die durch ihre Integrität, Leistungsbereitschaft, Unabhängigkeit und Persönlichkeit in der Lage sind, die Aufgaben eines Vorstandes wahrzunehmen und das Ansehen des Unternehmens in der Öffentlichkeit zu wahren.
- Bei der Auswahl der Vorstände ist auf die Gesamtzusammensetzung des jeweiligen Organs zu achten, wobei neben den erforderlichen Bildungs- und Fachkenntnissen auch die Diversität zu berücksichtigen ist.

Die Mitglieder des Vorstandes der RLBV werden vom Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Qualitätsanforderungen nach § 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a BWG ausgewählt und bestellt. Hinsichtlich tatsächlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen verweisen wir auf die Lebensläufe der Vorstände auf unserer Homepage:

http://www.raiffeisen.at/vorarlberg/266041417313217859_266042078738181528_281810694879231308_272724049485884862-272724049485884862-NA-30-NA.html

Art. 435 Abs 2 lit c:

Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans:

- Im Aufsichtsrat der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg sollen Persönlichkeiten mit Führungserfahrung aus Tätigkeiten in Wirtschaft oder Politik, insbesondere gem. festgelegter Fit & Proper Policy in Unternehmensleitungen und/oder als Mitglied eines Aufsichtsrates bzw. eines vergleichbaren Gremiums bzw. Persönlichkeiten mit Sektorkenntnis vertreten sein. Der RLBV kommt Koordinierungsfunktion für die Raiffeisenbankengruppe Vorarlberg und die sonstigen Genossenschaftsmitglieder in Vorarlberg zu. Aus diesem Grund bestehen Nominierungsrechte für einen Großteil der Mandate von bestimmten Mitgliedergruppen der RLBV.
- Bei der Auswahl des Vorstandes der RLBV ist auf die Gesamtzusammensetzung zu achten, wobei neben den erforderlichen Bildungs- und Fachkenntnissen auch die Diversität zu berücksichtigen ist. In der Geschäftsleitung sollen Persönlichkeiten mit Leitungserfahrung, vorzugsweise im Kreditinstituts- oder Finanzinstitutsbereich, vertreten sein.
- Die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg ist bemüht, den Anteil des unterrepräsentierten Geschlechtes sowohl im Aufsichtsrat als auch im Vorstand zu erhöhen. Das Ziel soll dadurch erreicht werden, dass im Falle einer Neuwahl bzw. Neubesetzung Frauen aktiv auf eine Kandidatur hin angesprochen werden. Die RLBV versucht, das Bewusstsein für die Bedeutung und die positiven Auswirkungen einer Geschlechterdiversität bei den eigenen Mitarbeitern, den VlbG. Raiffeisenbanken und den sonstigen Mitgliedern durch entsprechende Kommunikation zu stärken.

Soweit Nominierungsrechte bestehen, ist die RLBV bemüht darauf hinzuwirken, dass die Diversitätsstrategie bei Ausübung der Nominierungsrechte berücksichtigt wird.

Art. 435 Abs 2 lit d:

Die RLBV hat einen Risikoausschuss gemäß § 39d BWG eingerichtet. Der Risikoausschuss hält zumindest eine Sitzung im Jahr ab. Am 06.03.2014 hat die konstituierende Sitzung des Risikoausschusses der RLBV stattgefunden. Im Jahr 2018 fand die Risikoausschusssitzung am 18.10.2018 statt.

Art. 435 Abs 2 lit e:

Über die Risikoentwicklung der RLBV wird regelmäßig (siehe Risikobericht) vom Geschäftsbereich Risikomanagement an den Vorstand berichtet. Darüber hinaus berichtet der Vorstand mindestens vierteljährlich über die Risikoentwicklung in Aufsichtsratssitzungen sowie ad-hoc wenn erforderlich.

Über die Risikostrategie, die Risikolage und die wesentlichen Entwicklungen in der RLBV wird seitens des Leiters Risikomanagement und des Leiters Risikocontrolling im Risikoausschuss des Aufsichtsrats berichtet. Der Risikoausschuss des Aufsichtsrats berät den Vorstand hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie. Er überwacht die Umsetzung dieser Strategie im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken gem. BWG, der Eigenmittelausstattung und der Liquidität.

2. Anwendungsbereich (Art. 436 CRR)

Der Anwendungsbereich dieser Offenlegung bezieht sich auf die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg. Es erfolgt keine Aufstellung eines Konzernabschlusses, da keine nachgeordneten Institute im Sinne des § 30 BWG vorliegen und daher auch keine KI-Gruppe vorliegt.

3. Eigenmittel (Art. 437 CRR)

Art. 437 Abs 1 lit a+d:

Hinsichtlich anrechenbarer Eigenmittel gem. Art. 437 Abs 1 lit a CRR verweisen wir auf die auf unserer Homepage veröffentlichte Aufgliederung des Kernkapitals und der ergänzenden Eigenmittel im Jahresfinanzbericht 2018 (Seite 19).

Die Eigenmittel während der Übergangszeit gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1423/2013 finden sich im Anhang dieser Offenlegung.

Art. 437 Abs 1 lit b:

Die Hauptmerkmale der begebenen Kapitalinstrumente finden sich im Anhang dieser Offenlegung. Die gezeichneten Geschäftsanteile haben keine feste Laufzeit und sind nur mit Zustimmung des Vorstandes der RLBV kündbar und übertragbar. Die genauen Regelungen dazu finden sich in der Satzung der RLBV.

Art. 437 Abs 1 lit c:

Die vollständigen Bedingungen im Zusammenhang mit allen Instrumenten des harten Kernkapitals finden sich im Anhang dieser Offenlegung.

Art. 437 Abs 1 lit e:

Hinsichtlich Beschreibung der Hauptmerkmale der von der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg begebenen Instrumente des harten Kernkapitals und des Ergänzungskapitals samt angewandter Beschränkungen verweisen wir gemäß Art. 434 Abs 2 CRR auf unsere Darlegungen im Anhang zur Bilanz 2018 in unserem auf unserer Homepage veröffentlichten Jahresfinanzbericht 2018 auf der Seite 20.

4. Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Art. 438 lit a:

Hinsichtlich Zusammenfassung des Ansatzes, nach dem die RLBV die Angemessenheit seines internen Kapitals zur Unterlegung der aktuellen und zukünftigen Aktivitäten beurteilt, verweisen wir gemäß Art. 434 Abs 2 CRR auf unsere Darlegungen im Risikobericht des Lageberichtes in unserem auf unserer Homepage veröffentlichten Jahresfinanzbericht 2018 auf den Seiten 46ff.

Art. 438 lit c+e+f:

Der Betrag von 8 % risikogewichteten Positionsbeträgen gem. Artikel 112 setzt sich wie folgt zusammen:

Risikopositionsklassen	Bemessungs- grundlage TEUR	Eigenmittel- erfordernis TEUR
Zentralstaaten und Zentralbanken	45.736	3.659
Regionale Gebietskörperschaften	1.923	154
Öffentliche Stellen	1.471	118
Institute	79.735	6.379
Unternehmen	1.101.324	88.106
Mengengeschäft	65.190	5.215
Durch Immobilien besichert	146.930	11.754
Ausgefallene Positionen	20.104	1.608
Hohes Risiko	119.106	9.528
Gedckte Schuldverschreibungen	21.465	1.717
Organismen für gemeinsame Anlagen	8.810	705
Beteiligungen	198.670	15.894
Sonstige Positionen	45.179	3.614
Summe Risikopositionsklassen nach Standardansatz	1.855.644	148.451

Das gesamte Eigenmittelerfordernis setzt sich zum 31.12.2018 wie folgt zusammen:

Eigenmittelerfordernis für	Erfordernis TEUR
das Kredit-, das Gegenparteiausfall- und das Verwässerungsrisiko sowie Vorleistungen	148.451
das operationelle Risiko	9.091
die Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	6.973
Gesamtes Eigenmittelerfordernis (Gesamtrisiko)	164.515

5. Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Art. 439 lit a:

Basis für das Kontrahentenausfallsrisiko ist das gewichtete Derivatevolumen nach Art. 271 CRR. Darauf wird nach Rating der expected loss (EL) und unexpected loss (UL) gerechnet. Unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg (und aller darin enthaltenen Risiken) ist für die Kapitalzurechnung ein Gesamtlimitsystem mit Risikolimitierung pro Risikoart im Einsatz. Die Limitermittlung leitet sich aus der Geschäftsstrategie und den jeweiligen Planungen her.

Daneben gibt es für die Treasurygeschäfte ein umfangreiches operatives Linien- und Limitsystem, welches das Ausfallrisiko pro Kontrahent begrenzt. Die Obergrenze für Kredite an Kontrahenten auf Einzelengagementebene ist bei Fremdbanken als Gesamtlimit und Sublimit nach Geschäftsarten organisiert, bei Kommerzkunden unter Anwendung des Kreditlimitsystems für Firmenkunden.

Art. 439 lit b:

Die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg hat mit allen Interbank-Handelspartnern, mit denen OTC-Derivate abgeschlossen werden, einen Rahmenvertrag (ISDA Master Agreement oder Österreichischer Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte) abgeschlossen.

Zusätzlich wurden diese Verträge bei allen Interbank-Handelspartnern um den Credit Support Annex (CSA) bzw. den Besicherungsanhang (BSA) erweitert.

Aufgrund der täglichen Bewertung der OTC-Derivate, dem Austausch von Marginzahlungen, der Ausgestaltung der Verträge und den implementierten Prozessen, ist eine zeitnahe Anpassung der Sicherheiten gewährleistet. Dadurch findet in diesen Fällen eine effektive Risikominderung statt.

Art. 439 lit c:

In der Position Kreditrisiko werden keine Korrelationen innerhalb und zwischen den Forderungsklassen gerechnet. Das heißt: Jedes Risiko wird je Kunde ermittelt und dann aufaddiert.

In der Position Marktpreisrisiko wird ebenfalls auf eine Korrelation zwischen den Risikoarten verzichtet. Innerhalb der Risikoarten werden die Risiken entsprechend korreliert, das bedeutet, dass Aktien, Währungen und Anleihen jeweils in sich korreliert werden.

Art. 439 lit d:

Entsprechend den "Credit Event upon merger" Klauseln in den CSA Klauseln ist die Gegenpartei berechtigt bei einer Ratingänderung die Geschäfte vorzeitig zu beenden. Dies hätte jedoch keinen Einfluss auf den Sicherungsbetrag, der bereitzustellen wäre.

Art. 439 lit e:

Hinsichtlich Summe der Zeitwerte verweisen wir gemäß Art. 434 Abs 2 CRR auf unsere Darlegungen im Anhang zur Bilanz 2018 in unserem auf unserer Homepage veröffentlichten Jahresfinanzbericht 2018 auf den Seiten 21ff. Da wir keinen umfassenden Ansatz bei der Berücksichtigung der Sicherheiten einsetzen, werden auch keine Aufrechnungen vorgenommen.

Art. 439 lit f:

Die risikogewichteten Aktiva ermitteln sich nach der Marktbewertungsmethode gem. Art. 274 CRR.

Art. 439 lit g+h:

Derzeit bestehen keine Absicherungen in Form von Kreditderivaten.

6. Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Seit 01.01.2016 kommt der antizyklische Kapitalpuffer als zusätzliche Kapitalanforderung zur Anwendung. Die Kapitalanforderung für den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer ergibt sich durch Multiplikation des Gesamtrisikobetragtes mit dem gewichteten Durchschnitt der institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer-Quoten, die in jenen Mitgliedstaaten und Drittländern gelten, in denen wesentliche Kreditrisikopositionen gem. § 5 Kapitalpuffer-Verordnung gehalten werden. Der antizyklische Kapitalpuffer ist im harten Kernkapital vorzuhalten.

Die Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers für die im jeweiligen Land begebenen wesentlichen Kreditrisikopositionen wird durch die nationalen Aufsichtsbehörden festgelegt. Für das Jahr 2018 sieht die Bankenaufsicht keine Notwendigkeit für einen antizyklischen Kapitalpuffer in Österreich. Jedoch haben Norwegen, Schweden, Hong Kong, die Tschechische Republik und die Slowakei einen Kapitalpuffer festgelegt.

Derzeit bestehen keine Risikopositionen in diesen Ländern.

7. Systemrelevanz (Art. 441 CRR)

Die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg zählt nicht zu den systemrelevanten Instituten gem. Art. 131 der Richtlinie 2013/36/EU.

8. Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)

Art. 442 lit a:

Ein Ausfall eines bestimmten Schuldners gilt gemäß Art. 178 CRR als gegeben, wenn einer oder beide der folgenden Fälle eintreten: Eine wesentliche Forderung ist „überfällig“ (mehr als 90 Tage ausständig) oder es ist unwahrscheinlich, dass ein Schuldner seine Verbindlichkeiten in voller Höhe begleichen wird („notleidend“).

Art. 442 lit b:

Ausgefallene Engagements werden im Rahmen des bankeninternen Rating-Systems in die Bonitätsklassen 5,0 (überfällig) sowie 5,1 und 5,2 (notleidend) eingestuft.

Dem Ausfallsrisiko bei notleidenden Engagements in den Bonitätsklassen 5,1 und 5,2 wird durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen bzw. Rückstellungen zu Eventualverbindlichkeiten Rechnung getragen. Diese Vorsorgen werden in Höhe des erwarteten Ausfalls gebildet und aufgelöst, soweit das Kreditrisiko bzw. der Ausfalltatbestand entfallen ist, oder verbraucht, wenn die Kreditforderung als uneinbringlich eingestuft und ausgebucht wurde.

Für überfällige Engagements in der Bonitätsklasse 5,0 wird eine Vorsorge im Rahmen der Portfoliowertberichtigung gebildet. Auch für alle anderen, nicht ausgefallenen Bonitätsklassen wird eine Portfoliowertberichtigung gebildet und von einer zusätzlichen Wertberichtigung im Rahmen des Bewertungsspielraums gemäß § 57 Abs. 1 BWG Gebrauch gemacht.

Es finden die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches hinsichtlich der Bewertung von Umlaufvermögen Anwendung.

Art. 442 lit c:

Folgende Tabelle zeigt den Durchschnittsbetrag (Kreditexposure inklusive Haftungen und positiver Marktwerte der Derivate abzüglich Kreditrisikoanpassungen) der Forderungsklassen in 2018 (in TEUR):

Nettoforderungen Forderungsklassen	2018 Durchschnitt
Institute	3.052.042
Unternehmen	1.338.260
Zentralstaaten und Zentralbanken	1.321.125
Gedekte Schuldverschreibungen	383.204
Durch Immobilien besicherte Forderungen	344.554
Beteiligungspositionen	187.847
Internationale Organisationen	144.457
Regionale Gebietskörperschaften	149.034
Multilaterale Entwicklungsbanken	119.138
Mengengeschäft	122.645
Sonstige Positionen	92.948
hohes Risiko	73.278
Organismen für gemeinsame Anlagen	39.562
Ausgefallene Positionen	18.661
Öffentliche Stellen	8.077
GESAMT	7.394.832

Art. 442 lit d:

Geografische Verteilung der Forderungen (Kreditexposure inklusive Haftungen und positiver Marktwerte der Derivate abzüglich Kreditrisikoanpassungen) nach Forderungsklassen zum 31.12.2018 (in TEUR):

Nettoforderungen Forderungsklassen	nach Länder					Gesamtergebnis	
	Österreich	Deutschland	Schweiz	Europa-Rest	Sonstige		
Institute	2.553.702	117.483		12.487	164.556	2.848.601	
Unternehmen	957.533	273.205		121.826	28.556	1.381.120	
Zentralstaaten und Zentralbanken	765.879	18.952		288.367	275.753	1.348.951	
Gedekte Schuldverschreibungen	448.172			122.214		570.385	
Durch Immobilien besichert	326.765	43.466		2.807	3.142	376.394	
Beteiligungspositionen	182.819	0		4.881	4	187.704	
Regionale Gebietskörperschaften	79.991	60.610			6.170	146.772	
Internationale Organisationen					138.108	138.108	
Mengengeschäft	96.428	16.723		3.507	4.173	121.495	
Multilaterale Entwicklungsbanken					119.226	119.226	
Hohes Risiko	77.883	12.355				90.238	
Sonstige Positionen	79.984					79.984	
Organismen für gemeinsame Anlagen	27.929					27.929	
Ausgefallene Positionen	7.113	3.511		5.137		15.761	
Öffentliche Stellen	1.886	6.086				7.972	
Gesamtergebnis	5.606.084	552.392		439.011	861.902	1.252	7.460.641

Art. 442 lit e:

Verteilung der Forderungen (Kreditexposure inklusive Haftungen und positiver Marktwerte der Derivate abzüglich Kreditrisikoanpassungen) auf Wirtschaftszweige aufgeschlüsselt nach Forderungsklassen zum 31.12.2018 (in TEUR):

Nettoforderungen Forderungsklassen	nach Sektoren					Gesamtergebnis
	Finanzinstitute	Kreditinstitute	Öffentliche Stellen	Private Haushalte	Unternehmen	
Institute	27.608	2.790.033		2.196	28.764	2.848.601
Unternehmen	211.832			40.146	1.129.142	1.381.120
Zentralstaaten und Zentralbanken		575.717	673.366	19.338	80.531	1.348.951
Gedekte Schuldverschreibungen		570.385				570.385
Durch Immobilien besichert			0	141.536	234.858	376.394
Beteiligungspositionen	7.240	166.685		13.780	13.780	187.704
Regionale Gebietskörperschaften		5.983	138.146	2.457	185	146.772
Internationale Organisationen			138.108			138.108
Mengengeschäft				90.360	31.136	121.495
Multilaterale Entwicklungsbanken		119.226				119.226
Hohes Risiko					90.238	90.238
Sonstige Positionen				79.984		79.984
Organismen für gemeinsame Anlagen	27.929					27.929
Ausgefallene Positionen				4.735	11.026	15.761
Öffentliche Stellen			7.753		218	7.972
Gesamtergebnis	274.609	4.228.028	957.373	380.751	1.619.880	7.460.641

Art. 442 lit f:

Aufschlüsselung aller Forderungen (Kreditexposure inklusive Haftungen und positiver Marktwerte der Derivate abzüglich Kreditrisikoanpassungen) nach Restlaufzeit und Forderungsklassen zum 31.12.2018 (in TEUR):

Nettoforderungen Forderungsklassen	nach Laufzeit						Gesamtergebnis
	täglich fällig	bis 3 Monat	über 3 Monate bis 1 Jahr	über 1 Jahr bis 5 Jahre	über 5 Jahre	ohne Laufzeit	
Institute	12.645	144.149	89.216	730.418	1.872.173		2.848.601
Unternehmen	184.318	16.750	70.213	325.245	784.594		1.381.120
Zentralstaaten und Zentralbanken	7.704	71.392	52.105	379.142	838.608		1.348.951
Gedekte Schuldverschreibungen		1.985	9.022	164.956	394.423		570.385
Durch Immobilien besichert	16.851	364	3.452	20.639	335.088		376.394
Beteiligungspositionen				4	12.865	174.835	187.704
Regionale Gebietskörperschaften	86	10.188	149	36.802	99.546		146.772
Internationale Organisationen		10.104	15.252	90.293	22.458		138.108
Mengengeschäft	16.490	1.088	4.094	20.612	79.211		121.495
Multilaterale Entwicklungsbanken		10.002	7.896	101.328			119.226
Hohes Risiko		2.256	24.068	61.366		2.548	90.238
Sonstige Positionen					79.984		79.984
Organismen für gemeinsame Anlagen						27.929	27.929
Ausgefallene Positionen	847	64	93	4.725	10.032		15.761
Öffentliche Stellen	150	3		5.813	2.006		7.972
Gesamtergebnis	239.091	268.347	275.562	1.941.343	4.533.535	202.763	7.460.641

Art. 442 lit g:

Überfällige und notleidende Forderungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen nach Wirtschaftszweigen zum 31.12.2018 (in TEUR):

	Finanzinstitute	Kreditinstitute	Private Haushalte	Unternehmen	Gesamtergebnis
überfällige Forderungen	0		115	5	120
notleidende Forderungen		23	8.317	18.651	26.991
Einzelwertberichtigungen		23	3.797	11.860	15.681
Rückstellungen		0	0	0	0

Art. 442 lit h:

Überfällige und notleidende Forderungen, Wertberichtigungen und nach geografischen Gebieten per 31.12.2018 (in TEUR):

	Österreich	Deutschland	Schweiz	Europa-Rest	Gesamtergebnis
überfällige Forderungen	115	5			120
notleidende Forderungen	13.226	8.974	1.738	3.054	26.991
Einzelwertberichtigungen	6.388	5.626	613	3.054	15.681
Rückstellungen	0	0	0		0

Art. 442 lit i:

Für erkennbare Risiken bei Kreditnehmern wurden Einzelwertberichtigungen bzw. Rückstellungen gebildet (in TEUR):

	Stand 01.01.2018	Verbrauch	Auflösung	Umgliederung	Zuführung/ Währungs- differenz	Stand 31.12.2018
Wertberichtigungen	17.388	4.247	3.386	0	5.941	15.696
Portfoliowertberichtigung	2.989	0	124	0	308	3.173
Wertberichtigung § 57 (1) BWG	60.809	0	0	0	0	60.809
Rückstellungen	91	0	94	0	3	0
Portfoliowertberichtigung auf offene Rahmen und Haftungen	642	0	0	0	202	844
Gesamtergebnis	81.919	4.247	3.604	0	6.454	80.522

Die nicht wertberichtigten Teile der notleidenden und überfälligen Forderungen sind überwiegend mit Sicherheiten abgedeckt.

Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkreditrisiko

Währung	Tilgungsträger- ausleihungen	Anteil am Kreditgeschäft	Tilgungsträgerlücke
EUR	3.644	0,22%	2.209
CHF	9.033	0,55%	3.038
Gesamt	12.677	0,77%	5.247

Die Tilgungsträgerkredite weisen gesamt eine Tilgungsträgerlücke von 41,39% aus.

9. Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete und unbelastete Vermögenswerte per 31.12.2018 laut aufsichtsrechtlichem AU-Meldebeleg an die ÖNB:

Teil A - Vermögenswerte

Teil A - Vermögenswerte		Buchwert belasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Buchwert unbelasteter Vermögenswerte	davon: EHQLA und HQLA	Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte	davon: EHQLA und HQLA	
										010
010	Vermögenswerte des berichtenden Instituts	1.904.945.287				4.698.646.176				
030	Eigenkapitalinstrumente	4.678.110		4.953.005		205.865.608		196.854.899		
040	Schuldverschreibungen	1.424.030.519	1.088.682.169	1.490.271.766	1.157.363.671	764.530.800	578.613.012	804.303.262	617.815.047	
120	Sonstige Vermögenswerte	76.360.545	369.100.000			1.030.372.229				

Teil B – Erhaltene Sicherheiten

		Beizulegender Zeitwert entgegengenommener belasteter Sicherheiten oder begebener eigener Schuldverschreibungen	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Beizulegender Zeitwert entgegengenommener Sicherheiten oder begebener, zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen	davon:EHQLA und HQLA
130	Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten	1.691.364.267		368.852.009	
150	Eigenkapitalinstrumente	0		0	
160	Schuldverschreibungen	11.808.023		22.488.747	18.376.070
230	Sonstige erhaltene Sicherheiten	0		0	
240	Andere ausgegebene eigene Schuldtitel als eigene Pfandbriefe oder ABS	0		23.635.128	

Teil C – Belastete Vermögenswerte/erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten

		Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen und belasteten, forderungsunterlegten Wertpapiere
		010	030
010	Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten	3.103.557.158	3.416.521.155

Teil D – Angaben zur Höhe der Belastung

Die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg begibt zur Liquiditätsbeschaffung fundierte Bankschuldverschreibungen. Diese fundierten Bankschuldverschreibungen werden mittels Deckungsstock aus Hypothekarkreditforderungen (Hypothekendeckungsstock) bzw. Kommunalkreditforderungen (öffentlicher Deckungsstock) besichert. Die Raiffeisenbanken stellen der RLBV, gemäß Rahmenvereinbarung für die beiden Deckungsstöcke Hypothekarkreditforderungen bzw. Kommunalkreditforderungen zur Verfügung. Eine weitere Möglichkeit zur Liquiditätsbeschaffung der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg besteht über Tendergeschäfte mit der OeNB. Die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg sowie die Raiffeisenbanken (als Drittsicherheitsgeber) verwenden Kreditforderungen um diese im Rahmen einer Zession an die OeNB abzutreten. Als weitere Plattformen zur Liquiditätsbeschaffung dienen der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg die Schweizer Handelsplattform für den Interbankenmarkt SIX sowie die Eurex Repo. Zur Besicherung dieser Geschäfte verwendet die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg Wertpapiere im Eigenbestand sowie Wertpapiere, die der RLBV im Rahmen der Wertpapierleihe durch die Raiffeisenbanken zur Verfügung gestellt werden.

Teil E – Angaben zur Höhe der Belastung

Buchwert der belasteten Vermögenswerte und Sicherheiten	3.596.309.554		=		41,51%
Buchwert der gesamten Vermögenswerte und Sicherheiten	8.663.807.739				

10. Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 CRR)*Art. 444 lit a+b:*

Wir haben keine ECAI benannt. Im Bedarfsfall können die Ratings aller von der EBA anerkannten Ratingagenturen gem. Art. 135 Abs. 2 CRR für die Forderungsklassen Zentralstaaten und Institute herangezogen werden.

Art. 444 lit c:

Art und Umfang der Nutzung externer Ratings im Rahmen der Erfassung des Kreditrisikos zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage erfolgt im Rahmen der Vorgaben der Art. 138 ff CRR. Das Verfahren zur Übertragung von Emittenten- und Emissionsratings auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuches sind, entspricht den Vorgaben der CRR-Mappingverordnung (BGBL. II Nr. 382/2013), und wird standardmäßig für derartige Posten durchgeführt.

Art. 444 lit d:

Für die Zuordnung der Ratings zu den im Kreditrisiko-Standardansatz vorgesehenen Bonitätsstufen wird die Standardzuordnung gem. CRR-Mappingverordnung (BGBL. II Nr. 382/2013) herangezogen.

Art. 444 lit e:

Zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel wird der Kreditrisiko-Standardansatz gemäß Art. 111ff angewendet. Für die kreditrisikomindernde Techniken wurde die einfache Methode gemäß Art. 217 gewählt.

Die Forderungswerte (Kreditexposure inklusive Haftungen und positiver Marktwerte der Derivate abzüglich Kreditrisikoanpassungen) nach Forderungsklassen dargestellt vor und nach Kreditrisikominderung per 31.12.2018 (in TEUR):

Forderungsklassen nach Risikogewicht in %	vor Kreditrisikominderung	nach Kreditrisikominderung
☐ Institute	2.826.462	2.848.601
100		1
50	38.517	38.611
20	242.400	232.505
2	38.056	38.056
0	2.507.489	2.539.427
☐ Unternehmen	1.761.561	1.381.120
100	1.758.150	1.373.724
70		839
35		1.652
20		1.501
0	3.411	3.404
☐ Zentralstaaten und Zentralbanken	1.237.959	1.348.951
250	19.324	19.324
100	121.663	92
0	1.096.973	1.329.536
☐ Gedeckte Schuldverschreibungen	570.385	570.385
10	214.649	214.649
0	355.736	355.736
☐ Durch Immobilien besichert		376.394
50		139.597
35		236.797
☐ Beteiligungspositionen	187.704	187.704
250	5.690	5.690
100	182.014	182.014
☐ Regionale Gebietskörperschaften	134.818	146.772
50	2.033	2.033
20	4.895	4.895
0	127.891	139.844
☐ Internationale Organisationen	138.108	138.108
0	138.108	138.108
☐ Mengengeschäft	255.134	121.495
100	185	0
75	254.931	121.478
0	17	17
☐ Multilaterale Entwicklungsbanken	119.226	119.226
0	119.226	119.226
☐ Hohes Risiko	92.383	90.238
150	92.383	90.238
☐ Sonstige Positionen	79.984	79.984
100	50.912	50.912
0	29.072	29.072
☐ Organismen für gemeinsame Anlagen	27.929	27.929
36,33	23.250	23.250
16,32	3.645	3.645
4	1.033	1.033
☐ Ausgefallene Positionen	17.081	15.761
150	14.196	7.231
100	2.886	8.530
☐ Öffentliche Stellen	11.907	7.972
20	11.907	7.972
Gesamtergebnis	7.460.641	7.460.641

11. Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Hinsichtlich dieser Bestimmung verweisen wir gemäß Art. 434 Abs 2 CRR auf unsere Darlegungen im Risikobericht des Lageberichtes in unserem auf unserer Homepage veröffentlichten Jahresfinanzbericht 2018 auf den Seiten 49 bis 51.

12. Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Für die Berechnung der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko wird in der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg der Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 CRR angewendet.

13. Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447 CRR)

Art. 447 lit a:

Unterscheidung der Beteiligungspositionen nach Art und Ziel:

Art und Ziel der Beteiligung	Stand 31.12.2018 in TEUR
Strategische Beteiligungen an Kredit-/Finanzinstituten mit Ertragserwartung	165.682
Sonstige strategische Beteiligungen mit Ertragserwartung	1.212
Sonstige strategische Beteiligungen ohne Ertragserwartung	9
Sonstige Beteiligungen mit Ertragserwartung	3.937
Sonstige Beteiligungen ohne Ertragserwartung	24
Beteiligungen	170.864

Sonstige strategische Beteiligungen mit Ertragserwartung	6.791
Sonstige strategische Beteiligungen ohne Ertragserwartung	1.587
Sonstige Beteiligungen mit Ertragserwartung	472
Anteile an verbundenen Unternehmen	8.850

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	179.714
---	----------------

Bilanziell werden die Beteiligungspositionen im UGB/BWG als Beteiligungen bzw. Anteile an verbundenen Unternehmen behandelt. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten, sofern nicht anhaltende Verluste, verringertes Eigenkapital und/oder ein verminderter Ertragswert eine Abwertung auf das anteilige Eigenkapital, auf den Ertragswert bzw. auf den Börsenkurs erforderlich machen.

Angaben über vorgenommene Abschreibungen und Veräußerungen finden Sie im veröffentlichten Jahresfinanzbericht 2018 auf der Seite 16.

Art. 447 lit b+c:

Buchwert und Zeitwert der Beteiligungspositionen:

	Buchwert 31.12.2018 in TEUR	Zeitwert 31.12.2018 in TEUR
Beteiligungen	170.864	238.519
Anteile an verbundenen Unternehmen	8.850	11.464
Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	179.714	249.983

Art. 447 lit d:

Die kumulativen realisierten Gewinne aus Verkäufen und Liquidationen während der Periode betragen TEUR 0.

Art. 447 lit e:

Es sind keine nicht realisierten Gewinne oder Verluste bzw. latente Neubewertungsgewinne oder -verluste aus Beteiligungen in das Kernkapital oder in die ergänzenden Eigenmittel einbezogen.

14. Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448 CRR)

Art. 448 lit a:

Innerhalb der Barwertperspektive wird das Zinsänderungsrisiko nach folgenden unterschiedlichen Ansätzen täglich durch die Abteilung Risikocontrolling/APM der RLBV berechnet. Die Berechnung nach unterschiedlichen Methoden soll eine umfassende Einschätzung des Zinsänderungsrisikos ermöglichen und die Limitierung und Kontrolle verfeinern:

VaR Ansatz
PVBP Ansatz

Hinsichtlich der Auswirkung auf die Gewinn- und Verlustrechnung wird das Zinsrisiko vierteljährlich vorgerechnet und durch Szenario-Rechnungen ergänzt. Zusätzlich wird das Zinsrisiko gemäß Berechnungsmethode der Zinsrisikostatistik mit 15 % begrenzt. Ab 15 % erfolgt eine Meldung an den Vorstand.

Bezüglich der Rückzahlung von Krediten vor Fälligkeit ist eine Absicherung in den Kreditverträgen vorgesehen, bei den unbefristeten Einlagen wird die Marktzinsmethode angewandt. Zinsrisiken aus der vorzeitigen Rückzahlung von Krediten und Behebung von Einlagen vor Fälligkeit sind aufgrund der geringen Volumina dieser Geschäfte unwesentlich. Außerdem können diese Risiken durch Vorfälligkeitsentschädigungen eingepreist werden.

Art. 448 lit b:

Die Schwankungen der Zinsrisiken werden im Rahmen der Umsetzung des internen Limitsystems regelmäßig analysiert. Ziel ist es, auch bei Auf- und Abwärtsschocks diese Risiken angemessen zu begrenzen und jederzeit Deckung dafür zu halten.

15. Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449 CRR)

In der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg werden die risikogewichteten Positionsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 ermittelt.

16. Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

Art. 450 Abs 1 lit a:

Die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg hat gemäß § 39 Abs. 2 BWG sowie der Grundsätze der Anlage zu § 39b BWG im Sinne des Proportionalitätsprinzips ihre Vergütungspolitik festgelegt und in der Aufsichtsratssitzung vom 20.09.2011 beschlossen. Aufgrund der Präzisierungen, die die FMA in ihrem Rundschreiben im Dezember 2012 vorgenommen hat, wurde die Vergütungspolitik in der Sitzung des Vergütungsausschusses am 21.05.2013 überarbeitet. Aufgrund der Verordnung der Europäischen Kommission zu den „material risk takers“ wurde die Vergütungspolitik im Vergütungsausschuss am 03.03.2015 überarbeitet und in der geänderten Fassung beschlossen. Weiters wurde die Vergütungspolitik erneut aufgrund geänderter Rahmenbedingungen (Umsetzung der EBA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik, Umsetzung der EBA-Leitlinien zur Entlohnung des „sales staffs, Umsetzung des § 33 BWG bzgl. der Vergabe von Immobilien- und Hypothekarkrediten) adaptiert und im Vergütungsausschuss am 07.03.2017 beschlossen. In der Sitzung des Vergütungsausschusses vom 07.03.2018 wurde auf Basis des adaptierten FMA-Rundschreibens zur Vergütung festgestellt und in der Vergütungspolitik der RLBV festgehalten, dass die RLBV im Sinne des § 5 Abs 4 BWG ein komplexes Kreditinstitut ist. Die Vergütungsrichtlinie ist seit der Beschlussfassung vom 07.03.2018 unverändert und gültig.

Der Vergütungsausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Folgende Aufsichtsrats-Mitglieder wurden für den Vergütungsausschuss nominiert bzw. vom Betriebsrat delegiert:

Dipl.-Ing Andreas DORNER, CSE, AR-Vorsitzender
Mag. Gerhard FEND, CSE, AR-Vorsitzender-Stellvertreter
BGM. Elmar RHOMBERG, CSE, AR-Mitglied (Betriebsrat)
Mag. Richard ERNE CFP, CSE, AR-Mitglied
Mag. Andreas GOSCH, CSE, AR-Mitglied (Betriebsratsobmann)
Dietmar MÜLLER MBA, CSE AR-Mitglied (Betriebsrat)

Als Auskunftspersonen stehen dem Vergütungsausschuss unter anderem folgende Personen zur Verfügung:

KommR Betriebsökonom Wilfried HOPFNER, CSE Vorstandsvorsitzender
Prok. Mag. Christa STROBL, Leitung Geschäftsbereich Personalmanagement

Für die Vergütungspolitik der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg gelten folgende Grundsätze: Sie steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen des Kreditinstitutes in Einklang und beinhaltet Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten.

Sie ist weiters so gestaltet, dass Risiken zum Nachteil der Kunden vermieden werden. Die Vergütungspolitik der RLBV als serviceintensiver, kunden- und mitarbeiterorientierter Arbeitgeber soll die Bindung qualifizierter Mitarbeiter an das Institut zur dauerhaften Umsetzung der Strategie der Kundenbindung mit den Mitteln eines modernen Personalmanagements (internes Personalmarketing) fördern.

Das Vergütungsmanagement im Rahmen des Personalmanagements der RLBV erfolgt durch den Vorstand der RLBV unter Einbindung des Geschäftsbereiches Personalmanagement, bzw. gegenüber dem Vorstand durch den Personalausschuss des Aufsichtsrates unter Einbindung des Geschäftsbereiches Personalmanagement. Der Risiko- und Compliance-Bereich hat wirksamen Input zur Gestaltung der Vergütungsregelungen zu geben. Die Regelung der Vergütung erfolgt durch den Kollektivvertrag bzw. durch Einzelvereinbarungen. Einzelvereinbarungen werden seitens des Vorstandes unter Einbindung des Geschäftsbereiches Personalmanagement und allfällig anderer, maßgeblicher Bereiche abgeschlossen.

Eine Überprüfung der Umsetzung der Grundsätze der Vergütungspolitik erfolgt jährlich durch den Vergütungsausschuss unter Einbindung des Vorstandes/der Geschäftsleitung und des GB Personalmanagement. Weiters hat der Compliance-Bereich die Einhaltung der Grundsätze der Vergütungsregelungen zu prüfen.

Betreffen die Einzelvereinbarungen den Vorstand, so werden sie vom Personalausschuss des Aufsichtsrates abgeschlossen.

Die Auszahlung einer variablen Vergütung ist unzulässig, wenn ein substantieller Nettoverlust erwirtschaftet wird bzw. eine adäquate Eigenmittelausstattung nicht mehr gegeben ist oder nicht aufrechterhalten werden kann.

Die Vergütungspolitik und die -praktiken sind mit dem soliden und wirksamen Frühwarnsystem und Risikomanagement der RLBV vereinbar, diesem förderlich und ermutigen nicht zur Übernahme von Risiken, die über das vom Kreditinstitut tolerierte Maß hinausgehen.

Die Zielvereinbarung basiert auf der strategischen Stoßrichtung („Geschäftspolitik der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg“), die im Rahmen der Balanced Score Card für den Vorstand/die Geschäftsleitung, die Geschäftsbereiche und die Stabsstellen heruntergebrochen wurde. Der Rahmen für die Zielvereinbarung bildet neben der BSC das „Strategische Viereck“ (festgehalten in der Geschäftspolitik der RLBV), in dem für die Raiffeisen Bankengruppe Vorarlberg ausgewogene Ziele in den Kategorien Liquidität, Risiko, Eigenmittel sowie Kosten und Erträge definiert wurden.

Es gibt eine Liste „identifizierte Mitarbeiter“, die den speziellen Vergütungsgrundsätzen unterliegen. Diese Liste wird regelmäßig evaluiert. Im Rahmen von Stichproben wird die Einhaltung der Grundsätze durch die Innenrevision und Compliance überprüft.

Bei der Umsetzung der Vergütungspolitik im Haus wird das Compliance Office aktiv miteinbezogen. Mindestens einmal jährlich wird zudem die Umsetzung der Vergütungspolitik durch die Innrevision der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg überprüft.

Art. 450 Abs 1 lit b-h:

Die Vergütungspolitik und die -praktiken sind mit dem soliden und wirksamen Frühwarnsystem und Risikomanagement der RLBV vereinbar, diesem förderlich und ermutigen nicht zur Übernahme von Risiken, die über das vom Kreditinstitut tolerierte Maß hinausgehen.

Kriterien für die Gestaltung der Vergütung im Rahmen unseres Vergütungsmanagements sind insbesondere:

- a. Fachliche Anforderungen (Anforderungen an Kenntnisse und Erfahrungen im Fachgebiet sowie Anforderungen in unternehmensspezifischen Belangen)
- b. Führungs- und Organisationsanforderungen (Notwendige Kenntnisse und Erfahrungen, die zur Führung und Organisation der zugeordneten Funktionen erforderlich sind sowie Kenntnisse und Erfahrungen, die bei Zielsetzung, Planung, Entscheidung, Organisation und Kontrolle des Einsatzes der Potentialfaktoren wie Personal, Betriebsmittel oder Finanzen verfügbar sein müssen. Dabei geht es nicht nur um Führungs- und Organisationsaufgaben von direkt unterstellten Mitarbeitern, sondern auch um die „indirekte“ Führung bzw. Fachführung.)
- c. Problemlösungsrahmen (Komplexität des Rahmens, in dem sich der Problemlösungsprozess abspielt)
- d. Verantwortungsrahmen (Verantwortung für die Potenzialfaktoren (wie Personal, Betriebsmittel usw. bzw. die Verantwortung für Betriebserträge, die Einhaltung von Kostenbudgets oder die Verantwortung für Projekte)
- e. Einschlägige Berufserfahrung
- f. Die Deckung der persönlichen und fachlichen Qualifikation mit dem Anforderungsprofil der jeweiligen Schlüsselstelle

Die Bemessung der Vergütung erfolgt unter Berücksichtigung interner und externer Marktvergleiche.

Die Vergütung der Mitarbeiter kann neben einem fixen auch einen – abhängig von der Funktion – zusätzlichen variablen Gehaltsteil beinhalten und setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Elementen zusammen:

- a. kollektivvertragliches Schemagehalt
- b. starre oder valorisierbare Mehrleistungs-/Funktionszulagen
- c. einzelverrechnete Überstunden / Überstundenpauschalen / All In Vereinbarungen
- d. Leistungs- und ermessensunabhängige Vergütungen, die nach vorab festgelegten Kriterien anfallen, unwiderruflich zustehen und auch alle sonstigen Kriterien der Rz 117 der EBA-Guidelines erfüllen (z.B. Jubiläumsgelder, Kinderzulagen)
- e. insbesondere bei festen Zulagen wie zB Managementzulage die nur an identifizierte Mitarbeiter vergeben werden, dokumentiert die RLBV die Gründe für die Einordnung als fixe Vergütung (Rz 121 EBA-Guideline)
- f. gesetzliche, kollektivvertragliche und einzelvertraglich von Anfang an vereinbarte Abfertigungen

Leistungs-/Erfolgsprämien werden vereinbart,

- a. bei Erreichen der vereinbarten Ziele,
- b. um den Gesamtbezug in einer modernen und vom Arbeitsmarkt erwarteten Form attraktiver zu gestalten,
- c. um die „Mitunternehmerschaft“ der Mitarbeiter abzubilden, d. h.
 - den Mitarbeitern in ertragsreichen Jahren die Möglichkeit zu bieten, am Unternehmenserfolg durch ihre Leistung angemessen zu partizipieren,
 - die RLBV in ertragsschwachen Jahren im Bereich des Personalaufwandes zu entlasten,
- d. um eine möglichst hohe Identifikation mit den Zielen des Unternehmens zu erreichen, die persönlichen Ziele dazu in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen, in einer Zielvereinbarung festzuschreiben und messbar zu machen.

Die erzielbaren Prämien sollen daher

- a. motivierend sein,
- b. angemessen sein (d. h. in Einschätzung der persönlichen Leistung, der Abteilungsleistung und des Gesamtergebnisses des Kreditinstituts bemessen sein),
- c. vertretbar sein (d. h., abhängig von der jeweiligen Funktion und der Gesamtvergütung),
- d. und geeignet sein, Mitarbeiter zu veranlassen, im besten Interesse des Kunden zu handeln.

Basis für die Prämienausschüttung ist das EGT als Kennzahl, die die Risikokosten bereits berücksichtigt, sowie weitere Kennzahlen laut Strategie der RLBV. Das heißt, der allfällige variable Bezug kann auch teilweise oder zur Gänze entfallen.

Voraussetzung für die Auszahlung einer Prämie, die bei der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg einzelvertraglich vereinbart wird, ist die Erreichung der Ziele, die im Mitarbeitergespräch vereinbart werden.

Die Zielerreichung wird im Folgejahr festgestellt. Erst danach erfolgt die Prämienbemessung und Auszahlung. Eine garantierte variable Vergütung ist grundsätzlich nicht vorgesehen und wird nur ausnahmsweise im Zusammenhang mit der Einstellung neuer Mitarbeiter gewährt. Sie ist dann auf das erste Jahr beschränkt.

Zahlungen (zu denen gesetzliche oder kollektivvertragliche Leistungen oder auch Kündigungsentschädigungen nicht zählen) im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung eines Vertrages spiegeln den langfristigen Erfolg wider und sind so gestaltet, dass sie Misserfolg nicht belohnen und dürfen nur bei solider Eigenmittelausstattung gewährt werden.

Als Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Bank auswirkt, wurden neben dem Aufsichtsrat die erste Managementebene (Vorstand), die zweite Managementebene sowie eine definierte Mitarbeitergruppe in den Geschäftsbereichen Firmenkunden sowie Finanz- & Kapitalmärkte identifiziert. Zusätzlich wurden die Mitarbeiter in Kontrollfunktionen identifiziert.

In Summe umfasst die Gruppe des "identified staffs" 52 Personen (inklusive Aufsichtsrat / Stand 06.03.2019). Mit dieser Gruppe des "identified staffs" sind alle Mitglieder der "risikokaufenden" Gruppen der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg umfasst. Das sind neben dem Aufsichtsrat und Vorstand das Kreditrisikokomitee, das Liquiditätsrisiko- und Marktrisikokomitee sowie das Risikokomitee.

Die Bonusmöglichkeit für die identifizierten Mitarbeiter bewegt sich jedoch in der Regel unter der seitens der FMA in ihrem Rundschreiben von Dezember 2012 definierten Erheblichkeitsschwelle. Sollte diese Erheblichkeitsschwelle überschritten werden, wird die variable Vergütung über fünf Jahre (siehe Ziffer 12 der Anlage zu §39b BWG) zurückbehalten. Für die erste Managementebene wurde bei der Bonusmöglichkeit für das Geschäftsjahr 2012 diese Erheblichkeitsschwelle einmalig überschritten. 40% des möglichen Bonus für 2012 wurde deshalb gemäß der Vergütungspolitik der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg zurückbehalten. Jedes Jahr entscheidet der Personalausschuss des Aufsichtsrates der RLBV nach Maßgabe der Ertrags- und Risikosituation der RLBV, ob ein Fünftel dieses zurückbehaltenen Bonus freigegeben werden kann. Da die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg eine nachhaltige Risikopolitik verfolgt, werden alle Verträge des "identified staffs" ab 01.01.2013 mit der seitens der FMA festgestellten Erheblichkeitsschwelle begrenzt.

Da die von der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg begebenen unbaren Instrumente nicht die Anforderungen der Z 11 der Anlage zu §39b BWG erfüllen, erfolgt die Auszahlung von Prämien zur Gänze in bar.

Die berufliche Tätigkeit sonstiger Mitarbeiter, die im vorangegangenen Geschäftsjahr eine Gesamtvergütung erhalten haben, die mindestens der niedrigsten Gesamtvergütung eines Mitgliedes des/des Vorstandes/Geschäftsleitung oder der Gesamtvergütung eines Leiters eines wesentlichen Geschäftsbereiches entsprochen hat, wirkt sich nicht wesentlich auf das Risikoprofil des Kreditinstituts aus. Dies wurde aufgrund objektiver Kriterien beurteilt.

Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für diese Tätigkeit, über die Funktionärsentschädigung hinaus, keine erfolgsorientierte variable Vergütung. Daher gibt es für sie keinerlei vergütungsbedingte Anreize zur Übernahme von Risiken durch unser Kreditinstitut.

Zielvereinbarungen, auf denen variable Vergütungsanteile beruhen, werden schriftlich vereinbart und umfassen sowohl quantitative als auch qualitative Ziele, wobei die quantitativen Ziele überwiegen müssen. In Bereichen des Hauses, in denen Ziele überwiegen, die nicht quantifiziert werden können, werden in der Regel keine variablen Vergütungsbestandteile vereinbart.

Die gesamte variable Vergütung schränkt die Fähigkeit des Kreditinstitutes zur Verbesserung der Eigenmittelausstattung nicht ein.

Zusammengefasste quantitative Angaben:

Die variablen Leistungskomponenten für das Geschäftsjahr 2018 gelangen in den ersten sechs Monaten im Geschäftsjahr 2019 nach erfolgter Feststellung des Zielerreichungsgrades in den Mitarbeitergesprächen zur Auszahlung.

Aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen wurden für das Geschäftsjahr 2018 folgende Vergütungen ausbezahlt:

Geschäftsbereiche lt. VERA unter der Ebene des Vorstandes	Vollzeitäquivalent gesamt für Bereich	Anzahl gem. § 39b BWG	davon Anzahl im höheren Management	Gesamtbetrag der Vergütung Summe in Euro	hievon: variable Vergütung Summe in Euro
Investmentbanking	26,79	8	1	2.027.699,96	92.100
Retailbanking	75,88	3	1	5.080.857,83	281.272
Asset Management	20,9	1	1	1.369.524,91	77.970
Unternehmensweiter Tätigkeitsbereich	113,76	6	4	7.391.535,66	20.500
Kontrollfunktionen	19,08	6		1.241.342,44	0
Sonstige	15,48	8	1	1.338.335,63	8.016

Die Identifikation jener Mitarbeiter, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil hat (sogenannter „Identified Staff“), erfolgt für die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg auf Basis der „Grundsätze der Vergütungspolitik“. Zum Stichtag 31.12.2018 ergab sich folgende Identifikation:

Mitarbeiterkategorie	Identifizierte Mitarbeiter zum 31.12.2018
Aufsichtsrat	12
Geschäftsleitung	3
Höheres Management	8
MA mit Kontrollfunktion	19
Risikokäufer	9

Bei sämtlichen identifizierten Mitarbeitern lag die variable Vergütung im Kalenderjahr 2018 unter der von der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg definierten Erheblichkeitsschwelle (25% vom Jahresbruttobezug bzw. maximal 30 TEUR).

Von den für das Geschäftsjahr 2012 rückgestellten Prämien wurden 2018 letztmalig 8,8 TEUR (für 2017) zur Auszahlung freigegeben.

Im Geschäftsjahr 2018 wurden an identifizierte Mitarbeiter keine Neueinstellungsprämien bezahlt. Vergütungen in Höhe von 1 Mio. EUR oder mehr wurden nicht ausbezahlt.

Aufgeschlüsselt nach Geschäftsleitung und „Identified Staff“ wurden für das Geschäftsjahr 2018 folgende Vergütungen ausbezahlt:

	Leistungs- empfänger	Fixbezüge in TEUR	variable Vergütung in TEUR	verdiente Rück- stellungen VJ in TEUR
Aufsichtsrat	12	91.150,30		
Vorstand	3	950.430,61		7.816,00
Identified Staff	40	4.457.562,76	132.894,67	

17. Verschuldung (Art. 451 CRR)

Allgemein:

Für die Offenlegung der Verschuldungsquote und der Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung gem. Art. 451 CRR wurden die in der Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 der Kommission dafür vorgesehenen Standards angewandt.

Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung:

Die Risikoüberwachung einer übermäßigen Verschuldung ist Teil des Gesamtbankrisikomanagementsystems.

Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die jeweilige offengelegte Verschuldungsquote hatten:

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich das Kernkapital um TEUR 21.146 erhöht und die Gesamtrisikoposition um TEUR 14.710 erhöht.

Die Verschuldungsquote hat sich dadurch von 4,16% auf 4,33% verändert.

18. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Art. 453 lit a:

Von Netting als Kreditrisikominderung wird in der RLBV nicht Gebrauch gemacht.

Art. 453 lit b:

In der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg gelten grundsätzlich nur bankmäßige Sicherheiten mit einem Wertansatz größer 0 als Kreditrisikominderungen. Bei der Bewertung der Sicherheiten trägt die Bank der Art, Qualität, Verwertbarkeit sowie Dauer der Verwertung über entsprechende Sicherheitenabschläge Rechnung. Die Höchstgrenzen bei den Bewertungsgrundsätzen und -richtlinien gehen daher von einem konservativen Sicherheitenbewertungsansatz aus. Die internen Bewertungsrichtlinien dienen der Risikosteuerung und der Abdeckung wirtschaftlicher Risiken.

Im risikorelevanten Bereich werden die Sicherheitenbewertungen im Rahmen der Antragstellung einer institutionalisierten Plausibilitätskontrolle unterzogen.

Art. 453 lit c:

Folgende wichtige Arten von Sicherheiten werden von der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg angenommen:

- dingliche Sicherheiten wie Hypotheken, Sicherungsgüter und Eigentumsvorbehalt
- finanzielle Sicherheiten wie verpfändete Sparbücher und Wertpapierdepots
- persönliche Sicherheiten wie Bürgschaften, Garantien und Zessionen

Die Sicherheiten werden entsprechend der bestehenden gesetzlichen Vorgaben und internen Vorschriften bewertet und verwaltet.

Art. 453 lit d:

Die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg zieht neben Garantien im Rahmen öffentlicher Förderstellen auch private Garantiegeber, deren Kreditwürdigkeit sorgfältig überprüft wird, heran. Die RLBV nimmt nur Garantiegeber und Kreditderivatkontrahenten mit Sitz im In- oder Ausland mit entsprechender Bonität an. Die Bonitätsvorgaben sind im Limitsystem geregelt.

Art. 453 lit e:

Unter Risikokonzentrationen werden in erster Linie die durch kreditrisikomindernde Techniken ausgelösten Risikogleichläufe verstanden. Es kann sich dabei um Konzentrationen bei Einzelkunden oder Kundengruppen, bei Branchen oder Arten von Sicherheiten aber auch um Konzentrationen in Regionen handeln.

Auf Einzelkundenebene sowie bei Gruppen verbundener Kunden (Kundengruppen, die in Abhängigkeit zueinander stehen) sind entsprechende Pouvoirgrenzen und Limitsysteme im Einsatz. Durch Branchenanalysen werden auch Konzentrationen auf dieser Ebene im Sinne der Risikofrüherkennung gemanagt.

Art. 453 lit f+g:

Forderungswerte nach Forderungsklassen, die durch dingliche, finanzielle oder persönliche Sicherheiten gedeckt sind per 31.12.2018 (in TEUR):

Benutzte Sicherheiten				
Sicherheiten nach Forderungsklassen	dingliche Sicherheiten	finanzielle Sicherheiten	persönliche Sicherheiten	Gesamtergebnis
Durch Immobilien besichert	376.394	0	0	376.394
Zentralstaaten und Zentralbanken	0	0	236.548	236.548
Institute	0	6.296	52.272	58.569
Regionale Gebietskörperschaften	0	0	11.953	11.953
Ausgefallene Positionen	7.322	0	0	7.322
Unternehmen	0	3.993	0	3.993
Öffentliche Stellen	0	0	150	150
Gesamtergebnis	383.716	10.289	300.924	694.929

19. Anhang zu Punkt 3 Eigenmittel – Kapitalinstrumente

Art. 437 Abs 1 lit b CRR

Folgende Tabelle zeigt die Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg zum 31.12.2018:

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente ⁽¹⁾

		Geschäftsanteile	Partizipationskapital
1	Emittent	RLB-Vorarlberg reg. Gen.m.b.H.	RLB-Vorarlberg reg. Gen.m.b.H.
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Gesamtes Instrument österreichisches Recht	Gesamtes Instrument österreichisches Recht
	Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo- und (teil-) konsolidiert	Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Genossenschaftsanteil Art. 29 CRR	Partizipationskapital Art. 29 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	22	6
9	Nennwert des Instruments	EUR 22.108.896,00	EUR 6.289.232,00
9a	Ausgabepreis	EUR 41.491.974,32	EUR 55.832.667,68
9b	Tilgungspreis	k.A.	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	fortlaufend	bis zum 30.06.2013
12	Unbefristet oder Verfalltermin	unbefristet	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.	k.A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	nein	nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	Coupons / Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	variabel	variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.	k.A.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	nein	nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	gänzlich diskretionär	gänzlich diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	gänzlich diskretionär	gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	nein	nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	nein	nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederauszeichnung	k.A.	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	nein	nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.

(¹) Ist ein Feld nicht anwendbar, bitte "k.A." angeben.

20. Anhang zu Punkt 3 Eigenmittel – Bedingungen der Kapitalinstrumente

Art. 437 Abs 1 lit c CRR

EINHEITLICHE BEDINGUNGEN für

STIMMRECHTSLOSE COMMON EQUITY TIER-1 INSTRUMENTE (CET-1 INSTRUMENTE)

der RAIFFEISENLANDESBANK VORARLBERG reg. Gen.m.b.H.

Präambel

Die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg, Waren und Revisionsverband, reg. Gen.m.bH, Bregenz (in der Folge „RLBV“) hat in den Jahren 2000, 2004, 2007, 2009 und 2011 Partizipationsscheine mit Substanzbeteiligung emittiert. Die Partizipationsscheinbedingungen entsprachen der Rechtslage bei Ausgabe und stellten sicher, dass das eingezahlte Partizipationskapital bei der RLBV als Kernkapital anrechenbar war und ist. Mit 01.01.2014 soll die Capital Requirements Regulation („Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen“, im Folgenden kurz „CRR“) in Kraft treten. Die Partizipationsscheinbedingungen entsprechen den Anforderungen der CRR nicht in allen Punkten. Das eingezahlte Partizipationskapital wäre daher ab dem Inkrafttreten der CRR als hartes Kernkapital nur noch im Rahmen der Übergangsregeln der CRR degressiv anrechenbar (2014 zu 80 %, 2015 zu 70 % usw.).

Aus diesem Grund hat die RLBV die nachstehende geänderte Fassung der Bedingungen erarbeitet. Die Partizipationsscheine werden darin umbenannt in „Stimmrechtslose Common Equity Tier-1-Instrumente“ (= „Instrumente des harten Kernkapitals“ im Folgenden kurz „stimmrechtslose CET-1 Instrumente“ [dies im Gegensatz zu Geschäftsanteilen, die grundsätzlich CET-1 Instrumente mit Stimmrecht darstellen]). Die geänderten Bedingungen sollen für alle bisherigen Emissionen von Partizipationsscheinen sowie für künftige Emissionen einheitlich zur Anwendung gelangen. Dementsprechend sollen auch die Bedingungen künftig „Einheitliche Bedingungen für stimmrechtslose Common Equity Tier-1-Instrumente (stimmrechtslose CET-1 Instrumente) der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg reg.Gen.m.b.H.“ heißen. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Gewinnberechtigungsregelung und die Regelung über den Anteil am Liquidationserlös. Außerdem werden auch sonstige Formulierungen in Übereinstimmung mit Art. 26 CRR gebracht und ein entsprechender Abstimmungsmodus für allfällige künftige Änderungen in die Bedingungen eingefügt.

Die RLBV wird von jedem Inhaber der bisherigen Partizipationsscheine die individuelle Zustimmung zu den nachstehenden geänderten Bedingungen einholen. Die Änderung soll dann, sofern sämtliche Inhaber ihre Zustimmung erteilt haben, mit dem Inkrafttreten der CRR wirksam werden, sodass ab dann die nachstehenden Einheitlichen Bedingungen für stimmrechtslose CET-1 Instrumente iS des Art. 26 CRR an die Stelle der ursprünglichen Bedingungen treten.

Rechtsgrundlage, Gesamtnennbetrag, Stückelung:

1. Die Rechtsgrundlage dieser Bedingungen ist unmittelbar die CRR, und zwar aufschiebend bedingt durch deren Inkrafttreten.
2. Der Gesamtnennbetrag des bis zum 30.06.2013 begebenen seinerzeitigen Partizipationskapitals und nunmehrigen stimmrechtslosen CET-1 Kapitals beträgt insgesamt Euro 6.289.232,00 (sechsmillionenzweihundertneunundachtzig Euro) und ist ebenso wie künftig zu begebendes stimmrechtsloses CET-1 Kapital eingeteilt in auf Namen lautende stimmrechtslose CET-1 Instrumente mit einem Nominale von je Euro 8,--.

3. Die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente können durch Sammelurkunden gemäß § 24 Depotgesetz, BGBl.Nr. 424/1969, dargestellt werden.

Zeichnungsberechtigung:

Nur Genossenschafter der RLBV, welche Kreditinstitute sind und zum jeweiligen Emissionszeitpunkt einer Tranche im Mitgliederverzeichnis der RLBV aufgeschienen sind bzw. bei künftigen Emissionen aufscheinen werden, haben das Recht, stimmrechtslose CET-1 Instrumente zu zeichnen. Wieviele stimmrechtslose CET-1 Instrumente jeder Genossenschafter zeichnen darf, wird bei zukünftigen Emissionen in einer eigenen Beilage, die integrierender Bestandteil der jeweiligen Zeichnungsbedingungen sein wird, dargestellt werden.

Das Zeichnungsrecht eines Genossenschafters gilt als wahrgenommen, wenn der zu zahlende Betrag auf dem von der RLBV namhaft gemachten Konto eingelangt ist.

Rechtscharakter der stimmrechtslosen CET-1 Instrumente:

1. Die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente sind Wertpapiere, die ihrer Rechtsnatur nach dem Genussschein gemäß § 174 (3+4) AktG entsprechen und auf Namen lauten.
2. Stimmrechtsloses CET-1 Kapital ist eingezahltes Kapital, welches der RLBV auf Unternehmensdauer unter Verzicht auf die ordentliche und außerordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird.
3. Das stimmrechtslose CET-1 Kapital nimmt wie das gezeichnete Kapital der RLBV bis zur vollen Höhe am Verlust teil.
4. Mit dem Erwerb von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten ist keine Übernahme von weiteren Haftungen verbunden.
5. Die Inhaber der stimmrechtslosen CET-1 Instrumente haben das Recht, an der Generalversammlung der RLBV teilzunehmen und gemäß § 118 AktG (vormals § 112 AktG in der Fassung vor BGBl I 2009/71) Auskünfte über Angelegenheiten der RLBV zu verlangen. Die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente gewähren jedoch kein Stimmrecht und kein Recht auf den Bezug von weiteren Gesellschaftsanteilen.
6. Die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente sind nach den folgenden Bedingungen gewinnberechtigt.

Gewinnberechtigung:

1. Die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente verbriefen den grundsätzlichen Anspruch auf gewinnabhängige Erträge (Art. 26 Abs. 1 lit. h (ii) CRR). Unter Gewinn ist der Jahresgewinn der RLBV nach Rücklagenbewegung zu verstehen, soweit er im Bilanzgewinn gedeckt ist.
2. Die Gewinnbeteiligung setzt voraus, dass die Generalversammlung der RLBV gemäß § 38 der Satzung auf Antrag des Vorstandes und mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Dividendenausschüttung beschließt, was wiederum voraussetzt, dass die Liquiditäts- und Eigenmittelsituation der RLBV dies als angemessen erscheinen lässt.
3. Die Höhe der Gewinnbeteiligung wird von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes in gleicher Höhe der gleichzeitigen und gleichrangigen Dividendenausschüttungen für Geschäftsanteile festgelegt, wobei die Gewinnbeteiligung 50% des Nominales der Geschäftsanteile oder der sonstigen harten Kernkapitalinstrumente nicht überschreiten darf.
4. Die Ausschüttung auf die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente ist zugleich mit der Dividendenausschüttung für Geschäftsanteile fällig. Die Gewinnberechtigung für neu gezeichnete CET-1 Instrumente beginnt mit dem Geschäftsjahr der Zeichnung.

Zahlstelle:

Zahlstelle ist die RLBV.

Übertragung:

Die Übertragung von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten richtet sich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen in der Satzung der RLBV.

Verwässerungsschutz:

Bei Ausgabe neuer stimmrechtsloser CET-1 Instrumente ist der Vorstand verpflichtet, vom Kapitalzeichner neben dem gezeichneten Kapital ein Agio zu verlangen. Sofern innerhalb der letzten 12 Monate mindestens 2 % der stimmrechtslosen CET-1 Instrumente durch Einzelrechtsnachfolge ihren ursprünglichen Eigentümer gewechselt haben, errechnet sich das Verhältnis des Agio zum gezeichneten Kapital nach folgender Formel: Handelswert der zuletzt gehandelten 2 % der im Umlauf befindlichen stimmrechtslosen CET-1 Instrumente minus deren Nominale durch deren Nominale.

Beispiel: Handelswert 1.100,--, Nominale 100,--
Verhältnis Agio zu Nominale = $(1100-100) : 100 = 10 : 1$

Sofern kein ausreichender Handel stattgefunden hat, ist jährlich eine Unternehmensbewertung vorzunehmen. In diesem Falle ist das Agio so festzusetzen, dass die Summe der Handelswerte aller stimmrechtslosen CET-1 Instrumente und Geschäftsanteile dem Unternehmenswert entspricht. Der Auftrag zur Vornahme der Bewertung erfolgt durch den Vorstand der RLBV.

Neue Genußrechte (§174 AktG):

1. Die RLBV behält sich das Recht vor, Gewinnschuldverschreibungen und Genußrechte mit begrenzter Laufzeit sowie Ergänzungskapital, Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1 – Kapital im Sinne der CRR) oder auch des Tier 2-Kapitals ohne betragliche Begrenzung auszugeben.
2. Diese Rechte können hinsichtlich der Gewinnausschüttung den Vorrang vor diesen stimmrechtslosen CET-1 Instrumente genießen.

Neues CET-1 Kapital:

Die RLBV ist weiters berechtigt, jederzeit neues stimmrechtsloses CET-1 Kapital ohne betragliche Begrenzung zu begeben.

Bekanntmachungen:

Alle Bekanntmachungen, welche die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente dieser Emission betreffen, erfolgen mit bindender Wirkung im „Amtsblatt für das Land Vorarlberg“ oder durch eingeschriebene Briefe an die zuletzt gemeldeten Adressen der Inhaber.

Gerichtsstand:

Die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente unterliegen österreichischem Recht. Der Erfüllungsort ist Bregenz, der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten hieraus ist das sachlich zuständige Gericht in Feldkirch.

Anteil am Liquidationserlös:

Nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger, insbesondere auch der Forderungsberechtigten aus emittiertem Ergänzungskapital, nachrangigem Kapital und kurzfristig nachrangigem Kapital sowie aus künftigen Instrumenten des Tier 2-Kapitals, aus Hybridkapital und anderen Instrumenten des „Zusätzlichen Tier 1-Kapitals“gewähren die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente einen aliquoten Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös der RLBV. Der Anspruch der Inhaber von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten auf Beteiligung am Liquidationserlös steht dem Anspruch der Geschäftsanteilsinhaber auf Beteiligung am Liquidationserlös im Rang gleich und ist wie dieser erst nach Ablauf des Sperrjahres gemäß § 81 GenG auszuzahlen.

Allgemeines:

1. Ansprüche aus fälligen Gewinnanteilen verjähren nach drei Jahren ab Fälligkeit. Der Verfall tritt zu Gunsten der Gewinnrücklage der RLBV ein.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen, aus welchen Gründen auch immer, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist vom Vorstand der RLBV mit Zustimmung des Aufsichtsrates der RLBV durch eine solche zu ersetzen, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt. Dasselbe gilt für ergänzungsbedürftige Lücken.
3. Der Vorstand der RLBV wird ermächtigt, diese Bedingungen der stimmrechtslosen CET-1 Instrumente mit Zustimmung des Aufsichtsrates der RLBV einseitig anzupassen, wenn und soweit dies aufgrund von künftigen Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen zwingend notwendig werden sollte, um die Anrechenbarkeit dieses stimmrechtslosen CET-1 Kapitals als hartes Kernkapital zu erhalten; bei einer solchen Anpassung ist eine Gestaltung zu wählen, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.
4. Sonstige vom Vorstand der RLBV mit Zustimmung des Aufsichtsrates der RLBV vorgeschlagene Änderungen der Bedingungen stimmrechtsloser CET-1 Instrumente werden erst dann wirksam, wenn sie nach entsprechender Ankündigung in der Einladung von den Inhabern stimmrechtloser CET-1 Instrumente im Rahmen ihrer Teilnahme an der Generalversammlung der RLBV in einer gesonderten Abstimmung mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gebilligt werden, wobei je EUR 8,- rechnerischer Nennwert dem Inhaber stimmrechtloser CET-1 Instrumente eine Stimme gewähren.
5. Die RLBV behält sich vor, für das zur Verfügung gestellte stimmrechtslose CET-1 Kapital stimmrechtslose CET-1 Instrumente zu begeben, eine Globalurkunde auszustellen oder auf eine wertpapiermäßige Verbriefung zu verzichten.

21. Anhang zu Punkt 3 Eigenmittel – Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit

Art. 437 Abs 1 lit d CRR

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	96.882	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Genossenschaftsanteile	21.667	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: CET1-Instrument (Partizipationsscheine)	6.289	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	175.880	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	35.006	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken		26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft		486 (2)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018		483 (2)	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)		84, 479, 480	
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden		26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	307.769		
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-1	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-218	36 (1) (b), 37, 472 (4)	
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)		36 (1) (c), 38, 472 (5)	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen		33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge		36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)		32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten		33 (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)		36 (1) (e), 41, 472 (7)	
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)		36 (1) (f), 42, 472 (8)	
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		36 (1) (g), 44, 472 (9)	
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht		36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)		36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)		36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)		36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)		36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)		48 (1)	
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren		36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)		36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)		36 (1) (l)	

	(A)	(B)	(C)
HARTES KERNAKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN	BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der VorCRRBehandlung unterliegen		
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468		
	davon: ... Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	467	
	davon: ... Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	467	
	davon: ... Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	468	
	davon: ... Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	468	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs und Korrekturposten und gemäß der VorCRR Behandlung erforderliche Abzüge	481	
	davon: ...	481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	36 (1)G)	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-218	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	307.551	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	486 (3)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	483 (3)	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	85, 86, 480	-
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	486 (3)	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	-	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	56 (b), 58, 475 (3)	
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspostitionen) (negativer Betrag)	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspostitionen) (negativer Betrag)	56 (d), 59, 79, 475 (4)	
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der VorCRRBehandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRRRest beträge)		
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon: immaterielle Vermögenswerte		
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	477, 477 (3), 477 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.		
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs und Korrekturposten und gemäß der VorCRR Behandlung erforderliche Abzüge	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	467	
	davon: ... mögliche Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	468	
	davon: Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet	481	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	56 (e)	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	-	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	-	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	307.551	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	31.755 486 (4)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	483 (4)	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	87, 88, 480	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	486 (4)	
50	Kreditrisikoanpassungen	22.961 62 (c) und (d)	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	54.716	

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)		63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		66 (b), 68, 477 (3)	
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen			
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen			
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		66 (d), 69, 79, 477 (4)	
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der VorCRRBehandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRRRestbeträge)			
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon: Übergangsanpassungen am CET 1 von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält			
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.			
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs und Korrekturposten und gemäß der VorCRR Behandlung erforderliche Abzüge		467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste		467	
	davon: ... möglicher Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne		468	
	davon: ...		481	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt		0	
58	Ergänzungskapital (T2)	54.716		
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	362.267		
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der VorCRRBehandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRRRestbeträge)			
	davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)		472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	
	davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)		475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	
	davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)		477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	2.038.212		
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	15,09%	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	15,09%	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	17,77%	92 (2) (c)	
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (GSRI oder ASRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	k.A.	CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	k.A.		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	k.A.		
67	davon: Systemrisikopuffer	k.A.		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (GSRI) oder andere systemrelevante Institute (ASRI)	k.A.	CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	10,59%	CRD 128	
69	[in EUVerordnung nicht relevant]			
70	[in EUVerordnung nicht relevant]			
71	[in EUVerordnung nicht relevant]			

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
Beiträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	2.445	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4),	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	5.690	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	19.324	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	60.809	62	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	22.961	62	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)		62	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes		62	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1 Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		484 (3), 486 (2) und (5)	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		484 (3), 486 (2) und (5)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1 Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		484 (4), 486 (3) und (5)	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		484 (4), 486 (3) und (5)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2 Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	31.755	484 (5), 486 (4) und (5)	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	47.632	484 (5), 486 (4) und (5)	

22. Anhang zu Punkt 17 Verschuldungsquote

Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote

		Anzusetzender Werte (TEUR)
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	6.603.591
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis angehören	
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	248.624
5	Anpassung für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d.h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	226.886
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	
7	Sonstige Anpassungen	18.004
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	7.097.106

Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote

		Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote (TEUR)
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	6.561.814
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivbeträge)	-218
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	6.561.596
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert <i>aller</i> Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	125.937
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf <i>alle</i> Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	122.687
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	
6	Hinzurechnung des Betrags von in Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	
8	(Ausgeschlossener ZGF-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	248.624
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	
14	Gegenparteausfallrisiko für SFT-Aktiva	60.000
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	60.000
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	572.443
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-345.557
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	226.886
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	307.551
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	7.097.106
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	4,33
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	vollständig eingeführt
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	

Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)

		Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote (TEUR)
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	570.385
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	1.741.971
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die <u>nicht</u> wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	13.437
EU-7	Institute	2.495.874
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	354.752
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	86.131
EU-10	Unternehmen	921.028
EU-11	Ausgefallene Positionen	11.430
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	366.804

Bregenz, den 15.07.2019